

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Februar 1980 (BAnz. Nr. 44 vom 4. März 1980), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird folgender Absatz angefügt:

„Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste nennt die Waren, die der Beschränkung nach § 5 a AWW unterworfen sind.“

2. In Teil I wird nach Abschnitt C folgender Abschnitt D angefügt:

„D. Iran-Liste

Alle Waren, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Iran ist, soweit ihre Ausfuhr nicht nach Teil I Abschnitt A, B oder C einer Genehmigung bedarf; genehmigungsfrei sind medizinische Versorgungsgüter und Lebensmittel.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird von der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung bestimmt.

Begründung

Durch Anfügung eines Abschnitts D in Teil I der Ausfuhrliste wird der Kreis der Waren bezeichnet, deren Ausfuhr nach Iran der Genehmigung bedarf.

Die Änderung der Ausfuhrliste ist auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes gestützt. Die Begründung hierzu ist im einzelnen dem allgemeinen Teil der Begründung zur gleichzeitig ergehenden 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zu entnehmen.

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 72/80 — vom 25. April 1980.
Verkündet am 24. April 1980 im Bundesgesetzblatt I S. 447.*

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.